

Nachbarschaftsstreit

Hühner, Spatzen und deren Hinterlassenschaften

„Es gibt neuen Ärger hinterm Maschendrahtzaun“ – so überschreibt eine Regionalzeitung ein nachbarschaftliches Drama in einem kleinen Dorf. Dort hält ein Rentner zwölf Hühner, was für sich genommen noch nicht so schlimm wäre. Aber da ist eine ansehnliche Spatzenkolonie, die den reichlich gedeckten Hühner-Tisch für sich zu nutzen weiß. Nun pflegen aber Hühner das Grundstück ihres Herrn eher selten zu verlassen, ganz im Gegensatz zu den wesentlich mobileren Spatzen. Die fressen das, was die Hühner übrig lassen, lassen aber das, was dann hinten raus kommt, reichlich auch über den Nachbarn des Rentners fallen. Der Ärger hinter dem Maschendrahtzaun ist also programmiert. Ein Gericht wird bemüht. Im Bericht der Zeitung werden die Namen der Kontrahenten genannt. Dagegen wenden sich die spatzenbeschädigten Nachbarn mit einer Beschwerde beim Deutschen Presserat. Der Chefredakteur der Zeitung rechtfertigt die Namensnennung mit dem Hinweis, bei der Recherche seien die Beschwerdeführer ausdrücklich informiert worden, dass der Beitrag namentlich veröffentlicht werde. Gegen die Nennung ihres Namens habe sich die Nachbarin nicht ausdrücklich ausgesprochen. Der Fall geht in die zweite Runde. Der Hühnerhalter wird dazu verurteilt, die Fütterung seiner Hühner im Freien künftig zu unterlassen. Er muss die Kosten des Verfahrens tragen. Er geht in die Berufung. Die Zeitung berichtet und wieder nennt sie die vollen Namen der Beteiligten. (2002)

Ergebnis der Beratungen im Beschwerdeausschuss ist ein Hinweis an die Zeitung. Es liegt ein Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex vor. Der Ausschuss kritisiert, dass die Beschwerdeführer mit vollem Namen genannt werden. Ziffer 8, Richtlinie 8.1, Absatz 1, hält unmissverständlich fest, dass die Nennung von Namen bei Gerichtsverhandlungen in der Regel nicht gerechtfertigt ist. Immer ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht der Betroffenen abzuwägen. Ein öffentliches Interesse kann der Ausschuss jedoch in diesem Fall nicht erkennen. Nur aus der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin mit der Autorin des Artikels gesprochen hat, lässt sich kein Einverständnis zur Namensnennung ableiten. (B1–73 und 74/02)

Aktenzeichen:B1–73 und 74/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis